

A b s c h r i f t!

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklageschrift
beim Landgericht Wien als Sondergericht.

Wien 64, am 14. August 1941.
Landesgerichtstrasse 11.
Fernruf: A 27-5-60.

- I S Js 539/41-

Landgericht Wien
(früher Landgericht für
Strafsachen Wien I)
Eingelangt 5. Sep. 41-Uhr -M.
fach-Halbschr. Beil.
Kostemarke Rm Rpf.

An den

Herrn Vorsitzenden des Sondergerichtes

h i e r .

Anklageschrift!

1./, Der Reisende Otto Haan aus Wien II.,
Spittelauerlande 27/20, vorläufig festgenommen am 16.X.1940
und von 6.XI.1940 bis zum 6.V.II.1941 in dieser Sache in
Untersuchungshaft gewesen, geboren am 7.V.1922 in Wien, " ",
rk., led., nicht bestraft,

2./, der Schauspieler Hans Peter Lepuschitz
aus Wien, IX., Pasteurgasse 6/11, vorläufig festgenommen
am 16.X.1940 und vom 6.XI.1940 bis 6.VIII.1941 in dieser
Sache in Untersuchungshaft gewesen, geboren am 4.IV.1922
in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft,

3./ der Student Karl Strobl, Wien XV I., Pezzlgasse 57,
vorläufig festgenommen am 21.X.1940 und seit dem 6.XI.1940
in dieser Sache in der hiesigen Sache in der hiesigen Unter-
suchungshaftanstalt in Untersuchungshaft, geboren am 31.V.1921
in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft,

4./ der Kleidermacher Franz Koneney, Wien XV I.,
Klopstockgasse 56, vorläufig festgenommen am 28.X.1940 und
vom 6.XI.1940 bis 6.VIII.1941 in dieser Sache in Untersuchungs-
haft gewesen, geboren am 26.I.1922 in Wien, DR., rk., led.,
nicht bestraft,

5./ der Student Fritz Meinhil, Wien I., Habsburger-
gasse 5, in dieser Sache von 15. bis 24.X.1940 in Polizeihhaft
gewesen, geboren am 2.XI.1923 in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft.

6./ der Schmied Franz M a r k o , Wien IX., wasagasse 31
geboren am 26.VI.1924 in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft,

7./ der Student Walter K l u g e r , Wien XVI., Ottakringerstrasse 215, geboren am 3.VIII.1924, in Wien, DR., rk.-led., nicht bestraft.

8./ der Schmied Max S t a d l e r , Wien XV., Enenkelstrasse 8/6, geboren am 6.VIII., 1925 in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft,

9./ der Student Herbert W a m s e r , Wien X., Ettenreichgasse 8/20, geboren am 7.III.1924 in Wien, DR., rk., led., nicht bestraft,

10./ die Konteristin Ilse H a a n , Wien IX., Spittelauerlande 27/20, vom 15.X.bis 24.X. 1940 in dieser Sache in Polizeihhaft gewesen, geboren am 1.V.1925 in Wien, DR., rk., led. nicht bestraft,

werden angeklagt,

im Jahre 1940 in Wien

I./ sämtliche Angeklagten

es unternommen zu haben, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei als der NSDAP aufrecht zu erhalten

II./ K l u g e r ausserdem

im September und Oktober 1940 in Wien

zwei Trommelrevolver mit Munition ohne Auskündigung eines Waffenerwerbscheines erworben und ausserhalb seines hefri-deten Besitztummes geführt zu haben, ohne im Besitz eines Waffenerwerbscheines sowie eines Waffenscheines gewesen zu sein.

- Vorgehen gegen § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.VII., 1933 (RGBl.I, S.479) und §§ 11,14, 26, Ziff. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 18.III.1938 (RGBl.I, S.265) und §§ 110 und 11 JGG.-

Beweismittel:

I./ Geständnisse und Angaben der Angeklagten,

II./ Zeugen:

1./ Fahrschulinhaberin Olga F r ü h w a l d , Wien IX.,
Liechtensteinstrasse 95,

- 2./ Praktikantin Elfriede Alphonso, Wien XVI., Deinhartsteingasse 6, 3/36,
- 3./ Handesangestellter Leopold Weider, Wien XVII., Kulmgasse 3 /39,
- 4./ Hilfsarbeiter Otto Bleyer, Wien XVII., Wattgasse 50,
- 5./ Bauer Peter Öster, Berg im Drautal,
- 6./ Mechaniker Ludwig Kruglow, Wien XVII., Klopstockgasse 56,
- 7./ Angestellte Hildegard Diller, Wien IX., Grünnergasse 9,
- 8./ Krim.O.A. Wagner, Wien,-Staatspolizeileitstelle.

III./ Die in den Akten befindlichen Schriftstücke und Photokopien.

Ermittlungsergebnis:

Der Angeklagte Otto Haan, dessen Mutter Mischling I. Grades ist, gehörte vor der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem gleichen dem Oesterr. Jungvolk an und war zeitweilig Mitglied der "Elitetruppe" dieser Jugendorganisation im IX. Bezirk Wiens. Im März 1938 war auch Angehöriger der Ostmärkischen Sturmscharen.

Anfangs 1940 entschloss sich Haan, eine neue Jugendorganisation im Sinne des ehemaligen Österreichischen Jungvolkes zu errichten. Von Frühjahr 1940 an warb er deshalb für diese neu aufgezogene Jugendbewegung eine grössere Anzahl gleichgesinnter Jugendlicher und übernahm ihre Führung. Der Zweck der Organisation war, für die Wiederherstellung des ehemaligen Staates Österreich unter legitimistischer Führung zu arbeiten. Gegenüber den Mitgliedern sprach Haan von einem höheren Führer "Dux", über dessen Persönlichkeit er nur geheimnisvolle Andeutungen machte. Tatsächlich stammten die "Tagesbefehle" für die Organisation von ihm selbst und waren von ihm selbst auch mit "Dux" unterzeichnet. Die neu geworbenen Mitglieder mussten vor ihm persönlich schriftlich folgenden Eid leisten:

"Ich schwöre bei Gott, dass ich für das Österreichische Jungvolk arbeite und mich mit allen Mitteln für das Oesterr. ab

Jungvolk einsetzen so wie von dessen Existenz nichts verraten werde."

Die Mitglieder hatten an H a a n einen Beitrag von etwa 50 Rpf. monatlich zu leisten. H a a n selbst hielt mit ihnen auch H eimabende ab, stellte einen Ausbildungsplan für die Mitglieder auf, dessen Gegenstand insbesondere weltanschauliche Schulung im Sinne des früheren Österreichischen Jungvolkes und militärische Ausbildung nach Österreichischem Muster sowie sportliche Betätigung bildete.

H a a n erkannte die ersten von ihm geworbenen Mitglieder zu Führer und trug ihnen auf, ihrerseits weiter in gesichteter Form Mitglieder für die ihnen unterstehenden Gruppen zu werben.

A ls Zentrale und Sitz der Führung, beziehungsweise der Organisation galt die Fahrschule City, Wien, IV., Porzellangasse 2. Dort hatte H a a n anfangs 1940 einen Kraftfahrlehrgang mitgemacht und den Schulsaal der Kraftfahrschule als besonders geeignet für seine Zwecke gefunden. Die Zugangin Frühwald, die Inhaberin der "Schule", stellte ihm wunschgemäß den Raum zur Verfügung, angeblich will sie jedoch von dem Verwendungszweck durch H a a n nichts gewusst haben.

Am 15.X.1940 griff die Geheime Staatspolizei die Angelegenheit auf und verhaftete H a a n , am folgenden Tage. Da er von der Durchsuchung der Fahrschule City Kenntnis erhielt, gelang es ihm, kurz vor seiner Verhaftung noch den größten Teil des Schriftmaterials seiner Organisation zu vernichten.

Die Erhebungen der geheimen Staatspolizei ergeben Über die Mitgliedschaft und Betätigung der weiteren Angeschuldigter bei der von H a a n gegründeten Organisation folgendes:

Lepuschitz war im März 1938 Angehöriger des Österreichischen Jungvolkes und Kompanieführer im Studentenkörper des Wiener Heimatshutzes. Beide lernten sich im Frühjahr 1940 als Gesinnungsgenossen kennen und Lepuschitz erklärte sich sofort gegenüber H a a n zur Mitarbeit bereit. Er übernahm es, die entsprechende Neuorganisation in Wiener Neustadt durchzuführen und auch Verbindungen mit dem Ausland herzustellen. H a a n ernannte ihn späterhin zum Kompanieführer -

S t r o b l war vor März 1938 Führer in der Ostmarkjugend und im Österreichischen Jungvolk. Gegen ihn lief bereits im Jahre 1938 bei dem Jugendgerichtshof in Wien unter 5 Vr 625/38 ein Verfahren wegen Geheimbündelei, dass jedoch aus tatsächlichen Gründen und wegen Verjährung eingestellt wurde. S t r o b l gehört seit längerer Zeit der "Pfarrjugend der Pfarre St. Bartolomäus, Wien, XVII. Kalvarienbergg." an. Er nahm in der zweiten Hälfte des Jahres 1940 an zwei Zusammenkünften der Mitglieder der Organisation des H a a n teil, bei der er diesem die Zusage machte, dass er der Organisation beitrete und auch die Pfarrjugendgruppe in sie überleiten würde. Nach seinem Geständnis wurde auch davon gesprochen, dass die Jugendgruppe des H a a n eine militärische Organisation nach Art des ehemaligen Sturmkorps darstelle, dass H a a n die Pfarrjugend des S t r o b l besichtigen und S t r o b l selbst die militärische Führung eines beabsichtigten Lagers der Pfarrjugend übernehmen solle.

Konecny war vor dem Umbruch im März 1938 in den Verbündungen "Jung Vaterland" und "Österr. Jungvolk" tätig, ist mit S t r o b l seit langem gesinnungsmässig verbunden und auch Mitglied der Pfarrjugend. Auf Einladung des S t r o b l nahm er in der Kraftfahrschule City an einer Besprechung mit H a a n und anderen Jungen über die politische Arbeit für Österreich teil. Obwohl er sofort erkannte, dass hier eine illegale Organisation an der Arbeit war, ging er mit S t r o b l auch noch zu einer zweiten Zusammenkunft der Organisation des H a a n. In Gesprächen mit H a a n eröffnete ihm dieser, dass seine Gruppe eine militärische aufgezeigte Bewegung gegen den Nationalsozialismus darstelle; Konecny erklärte sich, wie S t r o b l, bereit, ihr beizutreten und den Einbau der Pfarrjugendgruppe zu bewirken. Im August 1940 befand sich Konecny in Berg im Drautal, wo er den Bauern Peter J e s t e r kennen lernte. Er erzählte ihm von der in Wien bestehenden geheimen Verbindung des H a a n und schlug ihm vor, seinerseits auch in Berg eine gleichartige Organisation zu gründen. Jester lehnte das jedoch ab.

M e i n l war vor dem Umbruch im März 1938 in dem Kalksburger Konvikt des Oesterr. Jungvolkes tätig, liess sich späterhin in die HJ übernehmen und in die Flieger - HJ einreihen, von dort aber

./.

bald beurlauben. Er lernte im Frühjahr 1940 Haan kennen und trat dessen Jugendgruppe bei, nachdem Haan ihm über das Programm der Gruppe, ihren Charakter und die beabsichtigte sportlich und militärische Ausbildung unterrichtet hatte. Meinl nahm an Heimabenden und an einer Gruppenfahrt teil.

Murko war bis zum Umbruch Angehöriger des Pfadfinderbundes und wurde in die Hitlerjugend Bann 501 übergeleitet. Bei einem Streifendienst erfuhr er von dem Bestehen der Organisation des Haan, trat ihr bei, zahlte die geforderten Mitgliedsbeiträge und betätigte sich auch als Werber.

Kluger gehörte vor dem Umbruch der Bündischen Vereinigung Neuland an, trat jedoch späterhin der Hitlerjugend, Bann 491, bei. Er ist auch Mitglied der Pfarrjugendgruppe Alt-Ottakring. Im Herbst 1940 wurde er durch Meinl mit Haan bekanntgemacht. Er erfuhr von diesem Ziel und Bestrebungen der Organisation, schloss sich ihr draufhin an und nahm mehrfach an Heimabenden teil.

Stadler war vor dem Umbruch Angehöriger der Untergruppe der Organisation Neuland "Die blauen Jungen" und wurde von Meinl für die Verbindung des Haan geworben, er trat ihr bei und nahm wiederholt an Heimabenden teil, obwohl ihm bekannt war, dass es sich um eine verbotene Jugendorganisation im Sinne des ehemaligen österr. Jungvolkes handelte.

Wamser gehörte als ehemaliger Schüler des Jesuiteninstitutes in Kalksburg bis zum Umbruch dem österr. Jungvolke an, trat jedoch im Juli 1938 der HJ bei und bekleidete zuletzt im Bann 504 den Rang eines Kameradschaftsführers. Er wurde im September 1940 durch Meinl geworben, unterfertigte sofort die vorgelegten Beitritts- und Eideserklärungen, obwohl er sich vollkommen darüber klar war, dass hier eine verbotene Organisation des ehemaligen österr. Jungvolkes in Frage stand. Er nahm an den Heimabenden teil und wurde von Haan zum Gruppenführer ernannt.

Ilse Haan ist die Schwester des Erstangeschuldigten und gehörte seit November 1937 dem österr. Jungvolk an. Im Jahre 1940 sammelte sie junge Mädchen, um eine Maidengruppe zu schaffen und diese der Organisation ihres Bruders zuzuführen. So trat sie im September 1940 an die Zeugin Edler heran und versuchte, sie als Mitglied für die Maidengruppe zu werben. Im einzelnen berichtete sie ihr, dass ./. .

die Organisation die Wiederherstellung Oesterreichs als selbstständigen Staat bezwecke, dass sie dem österrechischen Jungvolk beitreten und 50 Rpfg. monatlich Beitrag zahlen müsse, dass ihr Bruder bereits Brigadeführer sei und eine führende Stelle bekleide, sie selbst eine 60 Mädchenstarke Maidengruppe führe. H d i e r lehnte jedoch den Beitritt ab.

Alle Angeklagten geben diesen Sachverhalt in grossen Zügen zu, lediglich Kurko behauptet, dass er sich der Organisation des H a s n nur scheinbar im Interesse des HJ Streifendienstes angeschlossen habe. Diese seine Schutzbehauptung ist jedoch offensichtlich nachträglich unrecht gelegt, da ihm festgestelltermassen seitens der Hitlerjugendführung ein dahingehender Auftrag nicht erteilt worden ist.

Das Verhalten der Angeklagten stellt sich als ein Verstoß gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.III.1933 dar.

K l u n g e r hat seiner Zeugeneid einen noch mit geladenen Trommelfeuerrörer im Besitz, den er im März 1940 von einem gewissen Wilhelm K r e j c i ohne Waffenerwerbschein zwecks Weiterverkaufes erhalten hatte. Des weiteren hatte er im September 1940 ebenfalls einen Revolver gekauft und späterhin verkauft, ohne dass er einen Waffenerwerbschein vorlegte. K l u n g e r hat beide Schusswaffen wiederholt gefüllt, ohne im Besitz eines Waffenscheines gewesen zu sein. Er hat damit gegen das Waffengesetz vom 18.III.1938 verstossen.

Es wird beantragt,

gegen die Angeklagten die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht einzurichten, Termin zu ihr zu bestimmen und die Haftdauer bezüglich S t r o b l zu beschliessen.

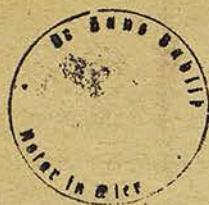
I.A.

Dr. Franz
Oberstaatsanwalt

Begläubigt:
unleserliche Unterschrift n.p.
Justizinspektor

Siegel
Rund-
Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien.

Diese Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden Originale
überein.- Wien, am einunddreißigsten Oktober Tausendneunhun -
dertvierzigfünf.



Hans Gablik

Notar

Dr. Hans Gablik, Notar a. D.
(Siegel), Dr. Hans Gablik, Notar in Wien

